

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Willich vom 08.07.1992

(Abl. Krs. Vie. 1992, S. 370)

Erste Änderungssatzung vom 19.12.1995

(Abl. Krs. Vie. 1995, S. 753)

Zweite Änderungssatzung vom 25.06.1997

(Abl. Krs. Vie. 1997, S. 394)

Dritte Änderungssatzung vom 12.05.1998

(Abl. Krs. Vie. 1998, 271)

Vierte Änderungssatzung vom 11.05.1999

(Abl. Krs. Vie. 1999, 283)

Fünfte Änderungssatzung vom 15.11.2001

(Abl. Krs. Vie. 2001, S. 637)

Sechste Änderungssatzung vom 29.08.2003

(Abl. Krs. Vie. 2003, S. 477)

Siebte Änderungssatzung vom 18.03.2008

(Abl. Krs. Vie. 2008, S. 210)

Achte Änderungssatzung vom 04.07.2012

(Abl. Krs. Vie. 2012, S. 607)

Neunte Änderungssatzung vom 22.05.2014

(Abl. Krs. Vie. 2014, S. 698)

Zehnte Änderungssatzung vom 16.06.2016

(Abl. Krs. Vie. 2016 S. 568)

Elfte Änderungssatzung vom 12.06.2017

(Abl. Krs. Vie 2017, S. 620)

Zwölfte Änderungssatzung vom 12.07.2018

(Abl. Krs. Vie 2018, S. 748)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 07.06.2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Die Stadt Willich erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

- vorbehaltlich der Regelung nach Nr. 2 -

a) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 14 m Breite,

b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite;

2. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, soweit

6.7

sie der Erschließung von Kern-, Gewerbe- oder Industriegrundstücken dienen,

- a) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 20 m Breite,
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 14 m Breite;
3. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m;
 4. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu einer Breite von 21 m;
 5. für Parkflächen,
 - a) soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m;
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nrn. 1 bis 4 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete notwendig sind, im Umfang von 10 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. A (2) findet Anwendung;
 6. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m;
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nrn. 1 bis 4 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, im Umfang von 10 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. A (2) findet Anwendung;
 7. für die öffentlichen Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der in Nrn. 1 bis 4 aufgeführten Verkehrsanlagen sind.
- (2) Ergeben sich nach Abs. 1 aufgrund der Art der Nutzung der erschlossenen Grundstücke unterschiedliche Höchstbreiten, so ist der Aufwand für die größere Höchstbreite der Erschließungsanlage beitragsfähig.
Die in Abs. 1 Nrn. 1 - 6 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Straßenachse geteilt wird.
 - (3) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündungen in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.
 - (4) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 gehören insbesondere die Kosten
 1. für den Erwerb der Grundflächen;
 2. für die Freilegung der Grundflächen;

3. für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung;
 4. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen;
 5. die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecke hinausgehen;
- (5) Für Parkflächen, Grünanlagen und Anlagen nach § 9 gilt Abs. 4 sinngemäß.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die Teileinrichtungen nach § 2 (4) mit Ausnahme der Einrichtungen für die Entwässerung nach tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Falls die Erschließungsanlage an die öffentliche Entwässerungsanlage (ohne Versickerungsanlage) angeschlossen ist, hierfür ein Einheitssatz je qm der zu entwässernden Erschließungsfläche, ausgehe von der Kostenlage zum Zeitpunkt der Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen in der abzurechnenden Erschließungsanlage, berechnet.

Die errechneten Einheitssätze betragen für:

1995:	13,86 Euro/m ²
1996:	13,79 Euro/m ²
1997:	13,75 Euro/m ²
1998:	13,88 Euro/m ²
1999:	13,97 Euro/m ²
2000:	14,13 Euro/m ²
2001:	14,11 Euro/m ²
2002:	13,91 Euro/m ²
2003:	13,81 Euro/m ²
2004:	13,89 Euro/m ²
2005:	13,93 Euro/m ²
2006:	14,44 Euro/m ²
2007:	15,53 Euro/m ²
2008:	15,84 Euro/m ²
2009:	16,21 Euro/m ²
2010:	16,42 Euro/m ²
2011:	16,69 Euro/m ²
2012:	17,04 Euro/m ²
2013:	17,27 Euro/m ²
2014:	17,45 Euro/m ²
2015:	17,90 Euro/m ²
2016:	18,36 Euro/m ²
2017:	21,26 Euro/m ²

Für Erschließungsanlagen, die bis zum 31.12.1994 erstmalig hergestellt wurden, wird der Aufwand nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

6.7

Dies gilt nicht für die Erschließungsanlagen, die mittels einer eigenständigen Versickerungsanlage entwässern. Für diese Anlagen wird der Aufwand ebenfalls nach tatsächlichen Kosten ermittelt.

- (3) Der Einheitssatz ist jährlich zu überprüfen und erforderlichenfalls durch Satzung neu festzulegen.
- (4) Die Kosten für Straßensenken einschließlich ihrer Ableitungen zum Straßenkanal sowie die Kosten für Straßenrinnen sind im Einheitssatz nicht enthalten. Dieser Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (5) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit) insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

A

- (1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Absatz B) und Art (Absatz C) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrundegelegt ist,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen

6.7

nicht enthält, die hinter der Fluchtlinie bzw. hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Danach gilt bei Grundstücken, die so genutzt werden oder so genutzt werden können wie es in Wohn- und Mischgebieten zulässig ist, als Grundstücksfläche:

- bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und der in einem Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele (Parallelverschiebung der Straßenbegrenzungslinie),
 - bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer in einem Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele; Zuwegungen bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - bei Grundstücken, bei denen die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung überschreitet, die hintere parallel zur Verkehrsanlage verlaufende Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- c) Die Tiefenbeschränkung ist nicht anzuwenden bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.

B

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2 |
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (5) Bei bebauten Grundstücken, die im Bebauungsplan als bebaubare Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen sind, ist vorbehaltlich der Regelung nach Abs.

6.7

7, die tatsächliche Geschößzahl zugrundelegen.

Bei unbebauten Grundstücken, die im Bebauungsplan als bebaubare Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen sind, ist von einer zweigeschossigen Bebaubarkeit auszugehen.

Weist der Bebauungsplan für diese Gemeinbedarfsflächen nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößfläche die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als unbebaubare Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen sind, ist der Faktor 0,5 anzusetzen.

- (6) Bei Gemeinbedarfsgrundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes, mit Schulgebäuden, Krankenhäusern, Rathäusern, Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Postgebäuden, Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen bebaut sind oder bebaut werden können, ist wie bei Grundstücken in Kerngebieten zu verfahren.
- (7) Bei Grundstücken für Gartengelände, Sportplätze, Campingplätze, Freibäder und Friedhöfe im beplanten Bereich, für die ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit festsetzt, ist ein Nutzungsfaktor von 0,5 anzusetzen.

Dies gilt nicht für die Grundstücksteilflächen, die mit Gebäuden, Parkplätzen, Stellplätzen oder vergleichbaren Baukörpern bebaut sind bzw. bebaut werden können. Diese Grundstücksteilflächen werden zuzüglich der erforderlichen Freiflächen mit 1,0 in Ansatz gebracht und mit dem entsprechenden Nutzungsfaktor nach Abs. B (1) Nrn. 1 - 5 vervielfältigt.

- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch die Grundflächen- oder Baumassenzahl festsetzt, ist
 - 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse anzusetzen,
 - 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschossen maßgebend,
 - 3. bei Gemeinbedarfsgrundstücken, die mit Schulgebäuden, Krankenhäusern, Rathäusern, Verwaltungs-, Geschäfts-, Büro-, Postgebäuden, Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen bebaut sind oder bebaut werden können, wie bei Grundstücken in Kerngebieten zu verfahren,
 - 4. bei Gemeinbedarfsgrundstücken für Sportplätze, Friedhöfe und Kleingartenanlagen der Faktor 0,5 anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücksteilflächen, die mit Gebäuden, Parkplätzen, Stellplätzen oder vergleichbaren Baukörpern bebaut sind. Diese Grundstücksteilflächen werden zuzüglich der erforderlichen Freiflächen mit 1,0 in Ansatz gebracht und mit dem entsprechenden Nutzungsfaktor nach Abs. B (1) Nrn. 1 - 5 vervielfältigt.
 - 5. bei Grundstücken, auf denen Kirchen gebaut sind oder gebaut werden können, eine zweigeschossige Nutzung anzusetzen.
- (9) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschöß gerechnet.

- (1) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sind die in Absatz B (1) Nrn. 1 - 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen.
- (2) Entsprechendes gilt für einzelne Grundstücke, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung
 - als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2 BauNVO NW
 - als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 BauNVO NW
 - als Industriegebiet mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO NWzulässigen Nutzung anzusehen sind.
- (3) In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Abs. (1) oder (2) des Abschnittes C sowie Gebieten, die aufgrund der unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht eine der in §§ 2 ff BauNVO NW bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Abs. 1 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder als Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden.
- (4) Der Nutzungsfaktor von 0,5 findet für die unter Abs. (1) - (3) aufgeführten Grundstücke keine Anwendung, wenn diese durch eine öffentliche selbständige Grünanlage erschlossen werden.

D

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Dies gilt nicht
 - a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke,
 - b) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,
 - c) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, daß sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
 - d) für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.
- (3) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

§ 7**Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb

6.7

2. die Freilegung
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahn
4. die Radwege
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln
6. die kombinierten Geh- und Radwege
7. die Parkflächen
8. die Grünanlagen
9. die Beleuchtungseinrichtungen
10. die Entwässerungsanlagen
11. die Immissionsschutzanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Stadt im Einzelfall.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen im "Separationsprinzip" sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und folgende Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:
 - a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke;
die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) - beidseitige Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke
oder
- beidseitige kombinierte Geh- und Radwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke;
- die Decke kann aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen.
 - c) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluß an die Kanalisation;
 - d) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.
- (2) Straßen als verkehrsberuhigte Bereiche nach § 42 Abs. 4 a StVO sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Stadt sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:
 - a) Verkehrsflächen niveaugleich in ihrer gesamten Breite mit Unterbau und Decke;
Die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluß an die Kanalisation;
 - c) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig;

- d) Begleitgrün im Sinne § 2 Abs. 1 Nr. 6 a angelegt.
- (3) Die übrigen Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Stadt sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und
- a) Plätze entsprechend Abs. 1 Buchst. a), c), d) und Begleitgrün im Sinne von § 2 Nr. 6 a angelegt sind.
 - b) Wege und öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen entsprechend Abs. 1 Buchst. a), c) und d) ausgebaut sind.
 - c) Radwege entsprechend Abs. 1 Buchst. b), c) und d) ausgebaut sind.
 - d) Parkflächen entsprechend Abs. 1 Buchst. a), c), d) und Begleitgrün im Sinne von § 2 Nr. 6 a angelegt sind.
 - e) Grünanlagen § 2 Abs. 1 Nr. 6 b gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Der Rat kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 festlegen. Ein solcher Abweichungsbeschuß ist als Satzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10

Vorausleistungen

Im Fall § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12

Inkrafttreten

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

6.7

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 12.07.2018

gez. Heyes
Bürgermeister